



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1980.01

WSD/P051980  
Basel, 21. Dezember 2005

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. Dezember 2005

## Ratschlag

betreffend

den Erlass eines

### **Standortförderungsgesetzes;**

die Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995;

die ausserordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit:

sowie

Beantwortung des Anzugs Lucie Trevisan und Konsorten betreffend gemeinsame Grundlagen in Basel-Stadt und Baselland für die Wirtschaftsförderung (P016856)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begründung des Begehrens</b> .....	<b>3</b>
1.1 Einleitung .....	3
1.2 Ausgangslage.....	5
1.2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	5
1.2.1.1 Verschärfter internationaler Standortwettbewerb .....	5
1.2.1.2 Generelle Bedeutung der Standortattraktivität .....	6
1.2.1.3 Definition der Standortattraktivität .....	6
1.2.1.4 Standortattraktivität in der Region Basel .....	7
1.2.1.5 Fazit .....	8
1.2.2 Wirtschaftspolitik im Kanton Basel-Stadt.....	8
1.2.2.1 Allgemeiner Verfassungsauftrag .....	8
1.2.2.2 Aufgabengebiete .....	9
1.2.2.3 Akteure im engeren Sinn.....	12
1.2.2.4 Fazit .....	14
1.3 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf .....	15
1.3.1 Ziele und Grundgedanken .....	15
1.3.2 Form .....	15
1.3.3 Die einzelnen Paragraphen.....	16
1.4 Konsequenzen bei Annahme des Gesetzes .....	21
1.4.1 Strukturelle Auswirkungen.....	21
1.4.2 Rechtliche Auswirkungen .....	21
1.4.3 Finanzielle Auswirkungen.....	21
<b>2. Antrag</b> .....	<b>22</b>

**ANHANG:** Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

## **Begehren**

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Entwurf des Standortförderungsgesetzes anzunehmen, entsprechende Änderungen des Gesetzes über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beschliessen sowie den Anzug L. Trevisan und Konsorten abzuschreiben.

### **1. Begründung des Begehrens**

#### **1.1 Einleitung**

*Der Anzug L. Trevisan und Konsorten*

Am 25. Oktober 2001 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten. Darin fordert die Anzugstellerin den Regierungsrat auf, die Ausarbeitung eines Wirtschaftsförderungsgesetzes für den Kanton Basel-Stadt zu prüfen, das insbesondere als gesetzliche Grundlage für die bereits heute betriebene gemeinsame Wirtschaftsförderung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt dienen würde.

Der Anzug im Wortlaut:

*„Seit einigen Jahren betreiben die Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft die Wirtschaftsförderung in beiden Kantonen gemeinsam. Eingebunden sind auch die Gewerbe- und Wirtschaftsverbände sowie die Gewerkschaften. Diese vorbildliche Zusammenarbeit spiegelt auch die Tatsache, dass beide Kantone eigentlich zusammen mit dem Schwarzbubenland und dem Fricktal in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum, der Nordwestschweiz, liegen. Stärken und Schwächen der beiden Kantone sind oft komplementär. Dies geht auch aus den Wirtschaftsberichten 2000 der beiden Regierungen hervor. Die Regierungen haben die Absicht bekundet, auch in Zukunft solche Wirtschaftsberichte zu veröffentlichen. Diese Analysen bilden die Grundlage für die gesamten Beziehungen der Behörden und der Verwaltung mit der Wirtschaft. Sie sind deshalb auch äusserst wertvoll. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft besteht in Basel-Stadt kein "Wirtschaftsförderungsgesetz". Die Wirtschaftsförderung wird vom Kanton aufgrund von einzelnen Kreditbeschlüssen des Grossen Rates finanziert. Diese Ungleichheit zwischen den beiden Kantonen erleichtert die Kontinuität der gemeinsamen Wirtschaftsförderung aufgrund gemeinsamer Konzepte und ihre Finanzierung nicht. Die Berichterstattung über den Verlauf der Wirtschaft, wie wir sie im Wirtschaftsbericht 2000 erlebt haben, bildet die Grundlage für alle Aktionen in diesem Bereich. Das Wirtschaftsförderungsgesetz im Kanton Baselland datiert aus dem Jahre 1980 und wird aufgrund eines soeben im Landrat eingereichten Vorstosses wegen dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld und wegen der intensiveren Zusammenarbeit mit Basel-Stadt in diesem Bereich gelegentlich eine Überarbeitung erfahren. Ich bitte daher die Regierung zu prüfen und zu berichten*

- ob ein solches Gesetz, das ein Eingreifen des Staates nur zurückhaltend und subsidiär zur Tätigkeit der Wirtschaft vorsehen dürfte, dem Kanton nicht ein besseres und zeitgerechteres Reagieren auf die Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfeldes ermöglichen würde.*
- ob ein baselstädtisches Wirtschaftsförderungsgesetz die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basellandschaft verbessern und erleichtern könnte.*
- ob allenfalls ein gleichlautendes Gesetz in Basel-Stadt und Baselland erarbeitet werden könnte, das die Grundlage für die gemeinsame Wirtschaftsförderung und für die Berichterstattung in periodischen Wirtschaftsberichten bilden könnte.*

- *Mit welchen anderen Massnahmen die Angleichung der Grundlagen für die Wirtschaftsförderung an die im Nachbarkanton bestehenden Möglichkeiten und Mittel erreicht werden können.*

*L. Trevisan, A. Albrecht, Dr. B. Christ, A. Weil, M. Iselin, P. Zinkernagel, R. Vonder Mühl, Th. Seckinger, Ch. Wirz, St. Schiesser, Dr. C. F. Beranek, R. Vögli, A. Meyer, Dr. L. Saner, E. Mundwiler, Dr. R. Grüniger, Dr. B. Schultheiss, Dr. R. Geeser, S. Frei, M.-Th. Jeker-Indermühle, M. Schweizer, M. G. Ritter, M. Lehmann, M. Cron, P. Feiner, L. Stutz, Prof. Dr. T. Studer“*

Der Regierungsrat hat das Grundanliegen des Anzugs aufgenommen und legt nun den Entwurf zu einem Standortförderungsgesetz (Stafög) vor.

Zu den einzelnen konkreten Fragen des Anzugs Trevisan nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Punkt 1**

*...ob ein solches Gesetz, das ein Eingreifen des Staates nur zurückhaltend und subsidiär zur Tätigkeit der Wirtschaft vorsehen dürfte, dem Kanton nicht ein besseres und zeitgerechteres Reagieren auf die Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfeldes ermöglichen würde.*

Der Regierungsrat teilt die im Anzug zum Ausdruck gebrachte Meinung und legt aus diesem Grunde mit diesem Ratschlag den Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vor.

### **Punkt 2**

*...ob ein baselstädtisches Wirtschaftsförderungsgesetz die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft verbessern und erleichtern könnte.*

Gerade die Wirtschafts- respektive Standortförderung ist ein Beispiel dafür, dass der Kanton Basel-Stadt bereits seit langem und ohne Gesetz intensiv und gut mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammenarbeitet. In diversen Projekten und im Rahmen der bikantonal geführten Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft (WIBB) drückt sich diese Zusammenarbeit konkret aus. Ein Gesetz kann diese Zusammenarbeit noch verbessern und erleichtern, wenn es den staatlichen Akteuren in finanzieller Hinsicht einen gewissen Spielraum offen lässt und sie damit Kooperationen zeitgerechter und unkomplizierter angehen können. Genau dies wird mit vorliegendem Gesetzesentwurf angestrebt.

### **Punkt 3 und 4**

*...ob allenfalls ein gleichlautendes Gesetz in Basel-Stadt und Baselland erarbeitet werden könnte, das die Grundlage für die gemeinsame Wirtschaftsförderung und für die Berichterstattung in periodischen Wirtschaftsberichten bilden könnte.*

*...mit welchen anderen Massnahmen die Angleichung der Grundlagen für die Wirtschaftsförderung an die im Nachbarkanton bestehenden Möglichkeiten und Mittel erreicht werden können.*

Der Regierungsrat hat die Frage nach einem gleichlautenden Wirtschaftsförderungsgesetz eingehend geprüft. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt bereits seit langem über ein eigenes Wirtschaftsförderungsgesetz, das derzeit revidiert wird. Die Revision strebt keine grundlegenden Änderungen an. Die auch im revidierten Gesetz vorgesehene einzelbetriebliche Förderung widerspricht tendenziell dem spezifischen Anliegen des Anzugs Trevisan, dass „ein Eingreifen des Staates nur zurückhaltend und subsidiär zur Tätigkeit der Wirtschaft“ erfolgen soll. Zudem steht eine einzelbetriebliche Unterstützung besonders auch bereits bestehender Unternehmen der politischen Überzeugung und auch der gelebten Praxis in Basel-Stadt entgegen (vgl. Kapitel 2.4.4). Des weiteren erachtet der Regierungsrat auch kon-

junkturpolitische Massnahmen mit beschränkten Mitteln eines Fonds als kaum tauglich, um rezessive Phasen zu überbrücken. Insbesondere die beabsichtigte Verknüpfung mit energiepolitischen Zielen erscheint uns schwierig, haben sich doch wirtschaftspolitische Massnahmen, die gleichzeitig zwei unterschiedliche Ziele erreichen wollen, in der Vergangenheit als grundsätzlich wenig tauglich erwiesen. Der Regierungsrat möchte davon absehen, die materiellen Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft quasi im „autonomen Nachvollzug“ zu übernehmen. Deshalb hält er es für realistischerweise nicht möglich, ein gleichlautendes, den Ansprüchen und Anforderungen beider Kantone genügendes Gesetz zu erarbeiten.

Dennoch bekennt sich der Regierungsrat klar zu einem konzertierten Vorgehen der beiden Basler Halbkantone in der Wirtschafts- und Standortförderung. Dieses wichtige Anliegen – eine verbesserte Koordination und Kooperation im gemeinsamen Wirtschaftsraum Region Basel – wurde deshalb auch ausdrücklich in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Die bisherige von beiden Kantonen gelebte partnerschaftliche Praxis (vgl. Kapitel 2) soll damit ein rechtliches Fundament erhalten und pragmatisch weiter ausgebaut werden (vgl. auch obige Ausführungen zu Punkt 2).

Grundsätzlich soll das Standortförderungsgesetz nicht nur eine Grundlage für die Wirtschaftsförderung, sondern für das gesamte Aufgabenfeld 6.1 des Politikplans, die Standortförderung, schaffen. Diese Stossrichtung, die seit dem Jahr 2000 in Basel-Stadt erfolgreich praktiziert wird, wurde durch die Finanzkommission des Grossen Rates bestätigt, die den Regierungsrat letzten August in einem Schreiben<sup>1</sup> aufgefordert hat, die Errichtung eines Standortförderungsfonds zu prüfen. Mit dessen Mitteln könnten sinnvolle Projekte zur Standortförderung finanziert werden, die heute noch in Einzelfällen aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit („Krisenfonds“)<sup>2</sup> unterstützt werden.

## **1.2 Ausgangslage**

Das Bedürfnis nach einem Standortförderungsgesetz ergibt sich sowohl aus den Bedingungen des internationalen Standortwettbewerbes als auch aus den internen wirtschaftspolitischen Strukturen des Kantons Basel-Stadt. In den nachfolgenden Abschnitten wird dies für beide Bereiche aufgezeigt.

### **1.2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

#### **1.2.1.1 Verschärfter internationaler Standortwettbewerb**

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Rahmenbedingungen für eine Vielzahl von Unternehmen gewandelt. Die fortschreitende Öffnung der Märkte und die damit einhergehende weltweite Verflechtung der Wirtschaftsfaktoren setzen Unternehmen einem starken Wettbewerbsdruck aus, der sie zwingt, effizient, kostengünstig und innovativ zu arbeiten.

Mit dem Druck auf die Unternehmen erhöhen sich auch deren Anforderungen an Zulieferer, Dienstleister, Mitarbeitende, unterstützende Institutionen und an den Standort. Insbesondere international tätige Unternehmen siedeln sich dort an, wo sie das für sie leistungsfähigste Umfeld vorfinden, also den attraktivsten Standort: der Konkurrenzkampf der Unternehmen spiegelt sich im Standortwettbewerb der Regionen. Dies gilt nicht nur für ausländische Di-

---

<sup>1</sup> Brief des Präsidenten der Finanzkommission, Daniel Wunderlin, an den Vorsteher des WSD, Herrn Regierungsrat Dr. Ralph Lewin, vom 12. August 2004

<sup>2</sup> 835.200, Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

rekinvestitionen, sondern zunehmend auch für bestehende Firmen, die am Standort gehalten werden müssen.

### 1.2.1.2 Generelle Bedeutung der Standortattraktivität

Dass Basel in diesem internationalen Standortwettbewerb gut abschneidet, ist von zentraler Bedeutung. Neu sich ansiedelnde und ansässige global tätige Unternehmen bedeuten Arbeitsplätze, Aufträge für das lokale Gewerbe sowie Steuergelder sowohl der Unternehmen selber als auch der Mitarbeiter. Schliesslich resultieren daraus weitere zukünftige Ansiedlungen und Arbeitsplätze, weil viele Branchen von Innovationen leben, welche gerade in den formellen und informellen Kooperationsbeziehungen von Clustern florieren und diese folglich eine Magnetwirkung entfalten.

Die Präsenz von wettbewerbsfähigen, innovationsgetriebenen Unternehmen ist also nicht nur für das Wachstum, sondern auch für die gesunde Struktur und die Dynamik eines Wirtschaftsraumes von ausschlaggebender Bedeutung – in ihrem Umfeld gedeiht ein ganzes Netzwerk von kleinen und mittleren lokalen Unternehmen.

Auch für die Gesellschaft als Ganzes ist die Ansiedelung und die Präsenz von Unternehmen wichtig. Deren direkte und indirekte Abgaben an die Region ermöglichen Investitionen in die Infrastruktur, in die Bildung, in die sozialen Netze – letztlich in all das, was einen Standort als Ganzes wiederum attraktiv macht. Zuziehende Mitarbeitende international tätiger Unternehmen bringen Wissen und Innovationskraft in die Region und tragen den Namen Basel in die Welt.

### 1.2.1.3 Definition der Standortattraktivität

Standortattraktivität ist eine komplexe und daher schwer messbare Grösse. Zahlreiche Unternehmensbefragungen und Studien haben in den letzten Jahrzehnten versucht, über relevante „Standortfaktoren“ Aufschluss zu geben, über diejenigen Eigenschaften einer Region also, welche für diese Unternehmen attraktiv macht.

Der Kanton Basel-Stadt orientiert sich für seine wirtschaftspolitische Arbeit unter anderem an der in Studien vom „IBC BAK International Benchmark Club“ ausgearbeiteten Definition von Standortattraktivität. Als wichtigste Faktoren im verschärften internationalen Standortwettbewerb nennt dieser das in einer Region vorhandene Innovationspotenzial, Offenheit und Flexibilität der Märkte, Besteuerung, globale Erreichbarkeit und Lohnkosten<sup>3</sup>.

Verschiedene Aspekte beeinflussen diese Faktoren. So ist das Innovationspotenzial abhängig von der Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte, von den Investitionen in Forschung und Entwicklung, sowie von der Verfügbarkeit exzellenter universitärer Grundlagenforschung. Durchlässige und flexible Märkte beziehen sich sowohl auf den Absatz-, als auch auf den Arbeitsmarkt. Die Besteuerung wiederum betrifft Unternehmenssteuern ebenso wie Einkommenssteuern für gut verdienende Private.

Der „IBC BAK International Benchmark Club“ arbeitet mit zuverlässig messbaren und relativ klar definierbaren, so genannt „harten“ Standortfaktoren. Für die praktische Arbeit des Kantons Basel-Stadt ist aber zentral, dass Standortattraktivität nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und gesellschaftliche Komponenten umfasst<sup>4</sup>: eine Region strahlt immer als Gesamtheit aus. Nicht nur die geographische Lage, die Infrastruktur, die Beschaffenheit des

<sup>3</sup> IBC BAK International Benchmark Club, „The Performance Dimension“, präsentiert am IBC Forum 2005

<sup>4</sup> Meyer-Stamer Jörg, „Lokale und regionale Standortpolitik – Konzepte und Instrumente jenseits von Industriepolitik und traditioneller Wirtschaftsförderung“, INEF Report 39 der Universität Duisburg, Duisburg 1999, 7 ff

Arbeitsmarktes, günstige Flächen, gute Steuerkonditionen und Direktsubventionen, sondern auch „weiche“ Standortfaktoren (vgl. untenstehende Tabelle) können den entscheidenden Vorteil im Standortwettbewerb verschaffen. Gerade innovationsgetriebene Branchen, die stark auf hoch qualifizierte Mitarbeitende angewiesen sind, wissen um die grosse Bedeutung eines angenehmen Lebensumfeldes und beziehen diesen Aspekt sehr stark in ihre Standortevaluation mit ein.

Nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die verschiedenen Faktoren, die für einen Standortentscheid bedeutend sein können.

**Tabelle 1: Standortfaktoren für die Wirtschaft**<sup>5</sup>

<b>Harte Standortfaktoren</b>	<b>Weiche unternehmensbezogene Standortfaktoren</b>	<b>Weiche personenbezogene Standortfaktoren</b>
Lage zu den Bezugs- und Absatzmärkten	Wirtschaftsklima lokal/regional; Qualität der öffentl. Verwaltung	Wohnumfeld
Verkehrsanbindung	Stadt-/Regionsimage	Umweltqualität
Arbeitsmarkt (quantitativ und qualitativ)	Branchenkontakte, Kommunikationsmöglichkeiten	Schulen/Ausbildung/ Betreuungsmöglichkeiten
Flächenangebot	Hochschulen/Forschung	Soziale Infrastruktur/Netze
Energie- und Umweltkosten	Innovatives Milieu der Region	Freizeitwert (Sport, Kultur)
Lokale und Nationale Abgaben	Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsverbänden	Reiz der Stadt und Region
Förderangebote	Sozialer Frieden	Sicherheit und Bewegungsfreiheit

#### 1.2.1.4 Standortattraktivität in der Region Basel

Mit einem Wert von 2.1% liegt das BIP-Wachstum Basels zwischen 2000 und 2004 über dem Durchschnitt weltweit wichtiger Städteagglomerationen und deutlich über dem Durchschnittswert in Westeuropa. Dies macht Basel zur wachstumsstärksten Region der Schweiz. Das kann sicherlich als Beleg dafür gewertet werden, dass die Standortattraktivität Basels grundsätzlich als gut zu beurteilen ist. Differenzierter zeigt der IBC Stärken und Schwächen des Standortes Basel auf<sup>6</sup>: So schneidet Basel im Vergleich zu anderen Metropolitanregionen exzellent ab, wenn es um die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BSP geht, um einen liberalen Arbeitsmarkt, um die Forschungsqualität der Uni sowie um die Besteuerung – auch wenn hier Zürich und die Zentralschweiz bessere Bedingungen bieten. Im Mittelfeld liegt Basel im Bereich der globalen Erreichbarkeit und der Arbeitskosten. Unterdurchschnittlich attraktiv wirken die restriktiv regulierten Produktmärkte, der relativ geringe Anteil gut Ausgebildeter am Arbeitsmarkt sowie die durch die Beschränkung auf eine Universität begrenzte Gesamtmenge an qualitativ hochwertiger Forschung.

Auch der Regierungsrat schätzt die Standortqualität Basels als gut ein<sup>7</sup>. Als besonders günstig für die Attraktivität der Region betrachtet er die gut ausgebaute Infrastruktur Basels sowie die Nähe zum EU-Raum, die es ermöglicht, hoch qualifizierte Arbeitskräfte auch aus dem

<sup>5</sup> Nach Meyer-Stamer, 8 (ergänzt)

<sup>6</sup> IBC BAK International Benchmark Club, "The Performance Dimension", präsentiert am IBC Forum 2005

<sup>7</sup> Wirtschaftsbericht 2003

Ausland zu rekrutieren – wodurch sich die Beschränkungen des eigenen Arbeitsmarktes relativieren. Auch die Lebensqualität in der Kulturstadt Basel gilt als hervorragend.

Letzteres wird bestätigt durch die Aussagen der Bevölkerungsbefragung 2005 des Statistischen Amtes, im Rahmen derer 96 % der Befragten angaben, sehr gerne oder eher gerne in Basel-Stadt zu leben. Dabei nannten sie als besonders positive Aspekte am häufigsten das Kulturangebot, die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und die Mentalität der Stadt<sup>8</sup>. Ebenso geschätzt werden die Lage im Dreiland und die überschaubare Grösse. Als grösste Probleme wahrgenommen werden hingegen Ausländerfragen und Rassismus, Kriminalität und öffentliche Sicherheit, Arbeitsmarkt sowie die s teuerlichen Belastungen.

#### 1.2.1.5 Fazit

Effiziente und nachhaltige Wirtschaftsförderung erfolgt über die stetige Arbeit an der Qualität des Standorts. Unternehmen, deren Absatzmärkte global sind, stehen am Beginn der regionalen Wertschöpfungskette. An ihren Bedürfnissen sollte sich die Gewichtung der Standortfaktoren orientieren. Für die stark wissensbasierten Unternehmen dieser Art, die in Basel verankert sind, spielt die Verfügbarkeit von hoch und höchst qualifiziertem Personal eine vitale Rolle. Dementsprechend müssen die weichen, direkt die Lebensqualität betreffenden Standortfaktoren vermehrt in den Vordergrund rücken – eine zukunftsfähige Wirtschaftsregion muss auch ein sehr attraktiver Lebensraum sein. Eine einseitig auf optimale Bedingungen primär für die Unternehmen selber ausgerichtete, reine **Wirtschafts**-Förderung wird deshalb langfristig kaum Erfolg haben.

Aus diesen Überlegungen heraus setzt der Regierungsrat auf eine integrative und ganzheitliche Standortförderung. Dabei steht das kohärente und koordinierte Zusammenwirken aller Akteure in, aber auch ausserhalb der Verwaltung im Zentrum. Sich anbahnende Zielkonflikte müssen früh erkannt und gelöst werden. Umgekehrt müssen Chancen und Möglichkeiten zeitgerecht und unkompliziert genutzt werden können. Das Standortförderungsgesetz soll hierfür die Basis schaffen.

### 1.2.2 Wirtschaftspolitik im Kanton Basel-Stadt

#### 1.2.2.1 Allgemeiner Verfassungsauftrag

§11 der derzeit geltenden Verfassung hält fest, der Staat solle „für die Wohlfahrt des Volkes wirken und dessen Erwerbsfähigkeit heben“. Damit wird dem Staat grundsätzlich eine Verantwortlichkeit gegenüber der Wirtschaft als primärer Quelle für Wohlfahrt und Arbeitsplätze zugewiesen. Dieser Auftrag bildet die Verfassungsgrundlage für die Wirtschaftspolitik des Staates. Einerseits verpflichtet er die Regierung, Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern, Erwerbslosen den Wiedereinstieg zu erleichtern – und somit durch Aktivitäten der aktiven Beschäftigungspolitik unmittelbar in den Arbeitsmarkt einzugreifen. Andererseits kann und soll der Staat durch förderliche Rahmenbedingungen ein Umfeld schaffen, in dem sich die Wirtschaft positiv entwickeln und nachhaltig wachsen kann. Die neue Kantonsverfassung unterstreicht diese Auffassung mit §29, indem er den Regierungsrat dazu verpflichtet, „mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft“ zu sorgen (Absatz 1), sowie „Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit“ zu treffen und eine aktive Beschäftigungspolitik zu betreiben (Absatz 2).

---

<sup>8</sup> Bevölkerungsbefragung 2005 des Statistischen Amtes, [www.statistikbs.ch](http://www.statistikbs.ch)

### 1.2.2.2 Aufgabengebiete

Bereits heute setzt der Regierungsrat den wirtschaftspolitischen Verfassungsauftrag als ganzheitliche Standortförderung um: Er hat im jüngsten Wirtschaftsbericht 2003 für seine Wirtschaftspolitik neben der direkt den Arbeitsmarkt beeinflussenden Beschäftigungspolitik vier weitere, departementsübergreifende Schwerpunkte festgelegt<sup>9</sup>. Es sind dies die Bereiche Hochschulen, Innovationsförderung, Verkehr und Infrastruktur sowie Lebensqualität – allesamt wichtige Standortfaktoren für den Kanton (vgl. Kap. 2.1.3. und 2.1.4)

#### *Arbeitsmarkt*

Die Beschäftigungspolitik in Basel-Stadt konzentriert sich auf die Unterstützung und Wiedereingliederung von Arbeitslosen, die Massnahmen der Berufsbildung und die Bewilligungspraxis gegenüber hoch qualifizierten Arbeitskräften<sup>10</sup>.

Zur Unterstützung von Arbeitslosen bietet der Kanton insbesondere Beratung und Programme im ersten und zweiten Arbeitsmarkt an. Auch die Massnahmen der Berufsbildung können helfen, Arbeitslosigkeit zu verhindern: Brückenangebote nach der obligatorischen Schulzeit, die Förderung von Ausbildungsverbänden und neuen Lehrberufen sowie die Subventionierung von beruflichen Weiterbildungsangeboten schaffen neue Möglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für den Einzelnen.

Hochqualifizierte Arbeitskräfte hingegen sind am Forschungsstandort Basel stark gesucht und werden oft im Ausland rekrutiert. Hier leistet der Kanton bei Drittstaatsangehörigen mit einer effizienten, kundennahen Bewilligungspraxis wichtige Unterstützung für einen funktionierenden Arbeitsmarkt und für die Gewinnung von hochqualifiziertem Personal. Mit dem seit 2000 betriebenen, auf Information über den Wohn- und Lebensraum Basel basierenden, Wohnortmarketing zielt der Kanton darauf ab, dass ein Teil dieser Arbeitskräfte und ihre Angehörigen in Basel-Stadt Wohnsitz nehmen.

#### *Hochschulen*

Die Position der Hochschulen in der Region ist ein entscheidender Standortfaktor für den Wirtschaftsstandort Basel. Gerade die Life Sciences, die dynamischste Branche der Schweiz in den letzten Jahren, ist auf ein attraktives Forschungs- und Hochschulumfeld angewiesen. Da unser Kanton aufgrund des kleinen Einzugsgebiets und der beschränkten finanziellen Basis allein nicht in der Lage ist, die anstehenden Herausforderungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes zu bewältigen, ist die Entwicklung der Hochschulen seit Jahren stark regional ausgerichtet – insbesondere in Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft, aber auch mit den übrigen Kantonen der Nordwestschweiz.

Als langfristiges Ziel soll ein Hochschulraum Nordwestschweiz unter Einbezug aller Fachhochschulen und der Universität entstehen. So wurden nun die Grundlagen für eine partnerschaftliche Trägerschaft der Universität geschaffen. Auch die Bildung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit den Kantonen BL, AG und SO schreitet rasch voran. Die politischen Grundsatzentscheide sind in allen Kantonen gefallen. Zudem sind die Arbeiten zur Etablierung eines ETH-Forschungszentrums für Systembiologie in Basel vorangeschritten: Bis 2007 soll diese Institution aufgebaut werden, finanziert von Bund und Kantonen. Ab 2008 soll sie dann als ETH-Forschungszentrum in Basel gänzlich aus Bundesmitteln finanziert werden.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Wirtschaftsbericht 03, 21 ff

<sup>10</sup> Wirtschaftsbericht 03, 25 ff

<sup>11</sup> Politikplan 2005-2008, Kap. 3.4

### *Innovationsförderung*

Die Life Sciences sind für die Innovationskraft der Region Basel von grosser Bedeutung. Der Regierungsrat geht aufgrund von branchenbezogenen Prognosen und eigenen Informationen davon aus, dass die in der Region Basel domizilierten Grossunternehmen sowie die kleinen und mittleren Firmen in aller Regel auch in Zukunft überdurchschnittlich erfolgreich und wettbewerbsfähig sein werden. Die Förderung dieses Clusters bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftspolitik. Dabei konzentriert sich der Kanton Basel-Stadt bewusst auf gezielte Massnahmen, die nicht oder möglichst wenig ins Marktgeschehen eingreifen und sich als komplementär zum traditionell starken privaten Engagement und zur überragenden Rolle der regionalen Schlüsselindustrie verstehen. Die Massnahmen im Aufgabenbereich der Standortförderung (d.h. ohne Massnahmen im Hochschulbereich und in der Biosicherheitsforschung) sind auf vier Ebenen angesiedelt:

- Förderung der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft innerhalb des Clusters;
- Offensive Vermarktung des Clusters im Ausland;
- Positionierung Basels als Treffpunkt der internationalen Life Sciences -Community in Wissenschaft und Wirtschaft;
- Förderung des Baus von geeigneter Infrastruktur für Biotechnologie-KMU (Start-ups und Spin-offs).

Während die ersten drei Ebenen bestehende Stärken weiter ausbauen sollen, zielt die Massnahme auf der vierten Ebene auf die Behebung einer zentralen Schwäche, die in den letzten Jahren die Attraktivität der Region für Neugründungen, Ausgliederungen und Ansiedlungen aus dem Ausland kompromittiert hat. Derzeit zeichnen sich Lösungen in Allschwil (i-Park) und in Basel-Nord (Science Parc) ab. Für kurzfristige Zwischenlösungen bis zur Fertigstellung neuer Räumlichkeiten bieten sich derzeit – aufgrund des räumlichen Minderbedarfs von Syngenta – verschiedene Gebäude im Rosental-Areal an. Der Regierungsrat unterstützt, begleitet und fördert solche Projekte, sieht sich selbst allerdings nicht in der Rolle des Immobilieninvestors.

Wenn immer möglich stimmt der Kanton Basel-Stadt seine Massnahmen im Bereich der Life Sciences mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft ab, um die Wirkung zu verstärken. Beispielhaft hierfür waren breit abgestützte Hearings und Workshops mit Experten zum Thema Life Sciences. Daraus resultierte eine „Life Sciences Strategie“, die in einer Kooperation der beiden Kantone mit der Handelskammer beider Basel entstanden ist.

Weiter wird mit federführender Beteiligung der beiden Basler Kantone – auf der Basis des von beiden Kantonen mitgetragenen „International Benchmark Report“ von BAK Basel Economics – ein vertieftes, periodisches Monitoring der Life Sciences durchgeführt. Mit diesem Instrument wollen die Regierungen allfällige Schwächen des Standortes in diesem Bereich erkennen und rechtzeitig auf mögliche Gefahren reagieren.

Die Fähigkeit, Innovationen schnell in Wertschöpfung zu verwandeln, ist ein zentraler Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg. Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spielen bei diesem Prozess eine Schlüsselrolle – auch in Basel. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen, zusammen mit Vertretern der IKT-Branche und des Kompetenzzentrums E-Business an der FHBB eine gemeinsame Initiative zu lancieren: i-net BASEL. Diese Initiative ist ein speziell auf die Region Basel zugeschnittener Förderprozess, der die lokal vorhandenen Ressourcen optimal nutzt und Innovation fördert. Ein Schwerpunkt ist der Aufbau von branchenspezifischen Plattformen, die IKT-Anbieter und IKT-Nachfrager zusammenbringen, deren Interessen bündeln und Synergien zwischen ihnen erzeugen.

Mit dem Programm InnoLink Energie hat der Kanton Basel-Stadt bereits seit dem Jahr 2000 ein Innovationsförderungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen eingerichtet. Diese Fördermassnahme war auf die Energiebranche – mit einem Fokus auf erneuerbaren Ener-

gien und Energieeffizienz – ausgerichtet. Eine grundlegende Neuausrichtung dieses Projekts ist derzeit in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft, der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerbeverband geplant. Im Rahmen des WTT-Konsortiums, das unter Federführung der Universität Basel in den nächsten Jahren mit Unterstützung von Bundesmitteln den Wissenstransfer zu stärken beabsichtigt, soll das Projekt insbesondere die Kooperationsmöglichkeiten und –vorteile für KMU aufzeigen, die sich durch die Zusammenarbeit mit den Hochschulen eröffnen.

Ein langjähriges Kooperationsprojekt mit dem Kanton Basel-Landschaft im Themenfeld „Innovation“ ist der Innovationspreis. Seit mehr als 20 Jahren wird dieser an KMU in der Region verliehen, die mit innovativen Ansätzen Markterfolge erzielen und damit gute Beispiele für andere Unternehmen sind, es ihnen gleich zu tun.

#### *Verkehr und Infrastruktur*

Durch die besondere geographische Lage Basels ist die wirtschaftliche Entwicklung der Region schon immer stark mit der Qualität des öffentlichen Verkehrs verbunden gewesen. Der Regierungsrat investiert daher laufend in das öffentliche Verkehrsnetz in und um Basel, insbesondere ist ein Bahnanschluss des EuroAirports, der weitere Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz im Bahnverkehr und ein Ausbau der trinationalen S-Bahn geplant. Für den Strassenverkehr andererseits ist die Vollendung der Nordtangente und die damit verbundene Verknüpfung der Autobahnnetze der Schweiz und Frankreichs auf Basler Gebiet von grosser Bedeutung. Auch der EuroAirport selber hat sich in den vergangenen Monaten von der Krise in der Luftfahrt erholt. Der neue Terminal konnte nun auch auf Schweizerseite eröffnet werden und mit der Basis von Easyjet wurden nicht nur wichtige Verbindungen innerhalb Europas hergestellt, es entstanden gleichzeitig auch neue Arbeitsplätze in der Region.

#### *Lebensqualität*

Gemäss der im Kapitel zur Standortattraktivität zitierten Bevölkerungsbefragung des Statistischen Amtes von 2005 leben 96% aller Befragten eher gerne oder sehr gerne im Kanton Basel-Stadt<sup>12</sup>. Grundsätzlich ist dies ein sehr gutes Ergebnis, dennoch sind Investitionen in die Lebensqualität weiterhin unerlässlich – nicht zuletzt aufgrund der gegenwärtig rückläufigen Einwohnerzahlen.

Der Politikplan 2005-2008 setzt einen wichtigen Schwerpunkt in der Stadtentwicklung (S. 24 ff). Im Rahmen des Aktionsprogramms Stadtentwicklung Basel (APS) werden Projekte zur Wohnumfeldaufwertung durchgeführt und mit dem Wohnbauförderungsprogramm „LogisBâle“ gezielt in die Schaffung von grösseren, familiengerechten Wohnungen mit höherem Komfort investiert. Die Regierung schafft ausserdem zusätzliche Anreize für die Stadterneuerung durch Förderbeiträge aus dem Energiesparfonds und Sonderkonditionen auf Festhypotheken der Basler Kantonalbank.

Auch das Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten ist, neben der selbstverständlich zentralen Volksschulbildung und Hochschulentwicklung, essenziell für die Attraktivität Basels als Lebensraum. Das im September 2003 vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern<sup>13</sup> bildet die Grundlage für weiteres Engagement des Kantons. So stehen gegenwärtig etwa 1000 Plätze in subventionierten Tagesheimen und Krippen, 240 weitere in Tagesfamilien sowie rund 400 Plätze in nicht subventionierten Betreuungsstätten zur Verfügung.

<sup>12</sup> Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Bevölkerungsbefragung 2005

<sup>13</sup> 815.100 Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Im Bereich der Kultur hingegen sah sich der Kanton Basel-Stadt, der lange Zeit etwa viermal mehr als der schweizerische Durchschnitt für sein kulturelles Angebot verwendet hatte<sup>14</sup>, gezwungen, Einsparungen zu veranlassen. Dennoch ist Basel nach wie vor weltweit bekannt und respektiert für sein reiches kulturelles Angebot, das oft durch die Verbindung von Privatwirtschaft und Kultur zu Stande kommt. Solche Partnerschaften sollen in Zukunft weiter gefördert werden.

### 1.2.2.3 Akteure im engeren Sinn

Wie die Analyse des Standorts und dessen Faktoren, aber auch die Darstellungen der Schwerpunkte der staatlichen Wirtschaftspolitik zeigen, ist faktisch die gesamte Verwaltung an Standortförderung beteiligt. Die Zuständigkeit für die jeweiligen inhaltlichen Fragen fallen in unterschiedliche Departemente und Institutionen. Für die Standortförderung im engeren Sinne des Begriffs sind insbesondere die Dienststellen innerhalb des Wirtschafts- und Sozialdepartements respektive diesem Departement affiliierte Organisationen verantwortlich. Wichtige Leistungserbringer<sup>15</sup> sind hier das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Wirtschafts- und Sozialdepartement, das Stadtmarketing, der beauftragte und vom Kanton massgeblich getragene und finanzierte Verein Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft (WIBB), der ebenfalls vom Kanton subventionierte Verein Basel Tourismus sowie die MCH Messe Schweiz AG, deren wichtigster Aktionär Basel-Stadt ist.

#### *Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)*

Als Kompetenzzentrum des Kantons für Fragen der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts arbeitet das AWA an der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen und regionalen Wirtschaft und setzt sich dafür ein, dass der strukturelle Wandel in Beschäftigung und Produktion sozial abfedert ist. Es pflegt hierzu Beziehungen zu den Sozialpartnern, zu den Verbänden, den Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen, zu andern Behörden im In- und Ausland, den Kantonen und dem Bund. Die anfallenden Aufgaben sind in drei Bereiche gegliedert:

- Arbeitslosenversicherung,
- Arbeitsbedingungen und Schlichtungswesen sowie
- Wirtschaftsdienste.

Im grössten Bereich Arbeitslosenversicherung werden primär stellensuchende Personen, aber auch Arbeitgebende beraten, unterstützt und vermittelt.

Der Bereich Wirtschaftsdienste fördert und unterstützt die Entwicklung bestehender Unternehmen im Kanton Basel-Stadt. Er ist für diese Unternehmen die zentrale Anlaufstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung für sämtliche Anliegen, die nicht direkt mit der zuständigen Behörde geregelt werden können. Zudem bewilligt dieser Bereich die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften, je nach deren Herkunft mit Zustimmung der Bundesbehörden. Die Wirtschaftsdienste erarbeiten die Grundlagen der kantonalen Wirtschafts-, Tourismus- und Medienpolitik und setzen diese um respektive vertreten die Interessen des Kantons, wenn die Umsetzung an Dritte delegiert ist.

Der Bereich Arbeitsbedingungen und Schlichtungswesen berät Arbeitgebende und kontrolliert Betriebe in Bezug auf den Gesundheitsschutz, die Arbeitssicherheit und die Einhaltung der Arbeitszeiten sowie der Arbeitsbedingungen. Er erteilt Bewilligungen zum gewerbmässigen Personalverleih, zur privaten Arbeitsvermittlung oder zur Kreditvergabe, informiert und berät Arbeitgebende und Arbeitnehmende in Fragen des Einzel- und Gesamtarbeitsvertrages. Er informiert über die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit sowie deren Erweiterung

---

<sup>14</sup> Wirtschaftsbericht 03, 63

<sup>15</sup> Politikplan 2005-2008, 112

und setzt die flankierenden Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern um. Das Schlichtungswesen berät und trägt bei Arbeitskonflikten und Mietstreitigkeiten zur Entscheidfindung bei oder führt vorab eine Einigung herbei.

### *Stadtmarketing*

Das Stadtmarketing startete Anfang 2000, ausgestattet mit einem vom Grossen Rat (Parlament) gesprochenen Rahmenkredit von 500'000 Franken pro Jahr. Die Aktivitäten des Stadtmarketing sind primär auf die 3 Hauptzielgruppen der Stadt, namentlich die Basler Bevölkerung, die Unternehmen und Veranstalter ausgerichtet. Im Sinne einer übergeordneten Imagewerbung richten sich die Kommunikationsaktivitäten des Stadtmarketing selbstverständlich auch an die Touristinnen und Touristen, für alle weiteren touristischen Marketingaktivitäten zeichnet jedoch Basel Tourismus verantwortlich. Das Stadtmarketing ist eine Dienststelle des Wirtschafts- und Sozialdepartements mit Querschnittsfunktion.

Die Kommunikation der Stärken Basels ist eine zentrale Aufgabe des Stadtmarketing. Mit Hilfe von Kampagnen soll kommuniziert werden, was Basel besonders attraktiv macht. Neben der Imagekampagne stellt das Internetportal [www.basel.ch](http://www.basel.ch) eine zentrale Kommunikationsplattform des Stadtmarketing dar.

Die Aktivitäten im Bereich Wohnortmarketing richten sich an potenzielle Zuzügerinnen und Zuzüger, die für den Wohnort Basel-Stadt gewonnen werden sollen. Konkret werden in Zusammenarbeit mit bedeutenden Arbeitgebern in Basel Informationen über Basel sowie Beratungsdienstleistungen angeboten, die den Entscheid über den künftigen Wohnort positiv beeinflussen.

Die Event Services des Stadtmarketing sind die zentrale Anlaufstelle innerhalb der Kantonsverwaltung für Grossanlässe. Zu den Dienstleistungen der Event Services zählen die Beratung und Unterstützung bei der Organisation von stadtrelevanten Veranstaltungen. Im Zentrum stehen dabei die Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen. Hinzu kommen vielfältige Welcome-Aktionen für ausgewählte Zielgruppen. Im Weiteren führen die Event Services eine Event-Datenbank, die professionellen Veranstaltern für die mittel- bis langfristige Planung (fünf Jahre) zur Verfügung steht.

### *Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft (WIBB / Basel Area)*

Der Kernauftrag der Wirtschaftsförderung umfasst

- die Promotion des Wirtschaftsstandortes im Ausland,
- die Akquisition auswärtiger Unternehmen, die zu den spezifischen Stärken der Region passen und deren Unterstützung bei der Ansiedlung,
- die Förderung von Neugründungen sowie
- die Unterstützung aller, auch der ansässigen Unternehmen beider Kantone bei der Suche nach Geschäftslokalitäten.

Die beiden erstgenannten Aufgabenfelder haben grundsätzlich prioritäre Bedeutung. Inhaltlich setzt die WIBB einen Schwerpunkt in der Life Sciences Branche. Hierzu sind im Budget auch zweckgebundene Mittel vorgesehen, die sie auf Antrag über die mit der Standortentwicklung betrauten Managementorganisationen einsetzt.

Die WIBB ist als Verein konzipiert. Finanziert wird dieser grundsätzlich paritätisch durch die beiden Kantone und allenfalls durch die Wirtschaftsverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Je höher die Finanzierung durch die Verbände in einem Kanton ist, desto stärker reduziert sich der jeweilige Kantonsanteil. Derzeit unterstützen die Handelskammer beider Basel, der Basler Volkswirtschaftsbund, Arbeitnehmerorganisationen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die WIBB mit finanziellen Beiträgen.

### *Basel Tourismus*

Die Hauptaufgaben der Tourismusförderungsorganisation Basel Tourismus sind

- Promotion und Markenprofilierung der Region Basel im In - und Ausland
- Schaffung von touristischen Angeboten und Dienstleistungen
- Verkauf von touristischen Produkten und Dienstleistungen an Individualgäste und Reiseveranstalter
- Auskunft- und Vermittlungsdienstleistungen im Tourist Service sowie per Telefon und Internet
- Aufbereitung von touristischen Marktinformationen als Entscheidungsgrundlage
- Vertretung der touristischen Interessen
- Aktive Beteiligung am zielgruppenübergreifenden Marketing für Basel

Grundsätzlich lassen sich die Aktivitäten von Basel Tourismus in die Tätigkeitsfelder Marktauftritt, Medienarbeit, Verkauf und Gästebetreuung zusammenfassen – die Kernaufgaben einer modernen Tourismusorganisation, auf die sich Basel Tourismus seit seiner Reorganisation 2001 erfolgreich fokussiert hat.

Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Organisation ist ein Rahmenvertrag und eine ergänzende Leistungsvereinbarung. Die vom Kanton an Basel Tourismus bezahlten Mittel werden jeweils in einem auf drei Jahre angelegten Subventionsverhältnis fest gelegt und sind als Entschädigung für die in diesen Vereinbarungen klar definierten Leistungen zu sehen. Das aktuelle Subventionsverhältnis läuft Ende 2005 aus, der Ratschlagsentwurf für die Jahre 2006 -2009 wurde dem Grossen Rat bereits zugestellt.

Der Verein Basel Tourismus finanziert sich ausserdem durch seine Mitglieder und Gönner, durch Beteiligungen von Gastronomie, Hotellerie und Kulturinstitutionen sowie durch kommerzielle Erträge.

### *MCH Messe Schweiz AG*

Die Messe Schweiz ist eine aus dem Zusammenschluss von Messe Basel und Messe Zürich entstandene Holdinggesellschaft. In der Messe Basel finden über das ganze Jahr verteilt verschiedene Anlässe mit teilweise starker internationaler Ausstrahlung statt, die zahlreiche Gäste und Aussteller nach Basel bringen. Insofern ist nicht nur das Unternehmen selber von grosser Bedeutung für den Wirtschaftsstandort sondern auch die Anlässe unterschiedlichster Art, die auf den von der MCH Messe Schweiz AG bereitgestellten Plattformen stattfinden. Die „Baselworld“ und die „Art“ gehören weltweit zu den wichtigsten Marken der Messeindustrie. Der Kanton Basel-Stadt ist mit 33.5% oder 161'092 Aktien an der börsenkotierten Aktiengesellschaft MCH Messe Schweiz AG beteiligt.

#### **1.2.2.4 Fazit**

Die fünf wichtigsten Leistungserbringer im Bereich der Standortförderung im engeren Sinne erbringen verschiedene Dienstleistungen und sind unterschiedlich stark an den Kanton Basel-Stadt gebunden. Sie alle leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Lebensraumes Basel und tragen somit zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

Die Rahmenbedingungen und somit die Standortattraktivität direkt beeinflussen können allerdings insbesondere die verschiedenen Departemente im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben. Interdepartemental ist deshalb eine Verstärkung der Zusammenarbeit auf übergeordneter und nicht erst auf Projektebene sicher zu stellen. Hier will der vorliegende Gesetzesentwurf ansetzen: er schafft eine systematische und strategische Abstimmung der kantonalen Standortförderungs politik (vgl. Kap. 2.1.5.)

In seinem integrativen Ansatz ist der vorliegende Entwurf zu einem Standortförderungsgesetz schweizweit einzigartig<sup>16</sup>. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nur ein solcher Ansatz den Bedürfnissen der heutigen Wirtschaft und den Anforderungen an einen modernen und effizienten Staat im Dienste des Standorts genügen kann.

### 1.3 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Nachfolgend sollen sowohl der Grundgedanke des vorliegenden Entwurfes als auch die einzelnen Artikel erläutert und die Zusammenhänge und Hintergründe aufgezeigt werden.

#### 1.3.1 Ziele und Grundgedanken

Der Ausgangspunkt des Gesetzesentwurfes liegt in der Überzeugung, dass den Herausforderungen des internationalen Standortwettbewerbs einerseits und der effizienten Staatsführung andererseits nur mit einem ganzheitlichen Ansatz in der Standortförderung begegnet werden kann. Standortattraktivität wird insbesondere von wissensbasierten Unternehmen vermehrt ganzheitlich beurteilt und muss deshalb auch als Gesamtheit gefördert werden – in diesem Sinne soll der Gesetzesentwurf ein offizielles Bekenntnis zur Zusammenarbeit und Kohärenz sein.

Neben diesem abstrakten Bekenntnis sieht der Entwurf bei einer Annahme auch einen Standortförderungsfonds vor. Dieser soll Mittel bereit stellen für Projekte der Standortförderung, welche in der Logik des Gesetzes nicht für bestimmte Akteure, sondern zu Gunsten definierter Ziele der Standortförderung verwendet werden können. Hier liegt auch der entscheidende Unterschied zum Wirtschaftsförderungsgesetz Basel-Landschaft, der ein gemeinsames Gesetz letztlich verhindert.

Dabei ist wichtig, dass keine zusätzlichen Staatsmittel für den Fonds aufgebracht werden, sondern der bereits heute für Projekte der Standortförderung eingesetzte Betrag aus dem Krisenfonds in einen eigenen Fonds überführt und somit die bisher unklare Mittelverwendung beseitigt wird. Die Abzweigung in einen eigenen Fonds zusammen mit der genauen Definition des Verwendungszwecks geschieht unter anderem auf Anraten der Finanzkommission des Grossen Rates, welche die bisherigen Standortförderungsprojekte geprüft und für wichtig und richtig befunden, wohl aber ihre Finanzierung aus dem Krisenfonds in Frage gestellt hat.

#### 1.3.2 Form

Das StaföG hat bewusst nicht die Absicht, in Form eines Gesetzes irgendwelche Einschränkungen von Rechten oder Handlungsräumen von Rechtssubjekten vorzunehmen oder solchen direkt und individuell Rechte einzuräumen. Wäre dies der Fall, müsste es natürlich wesentlich präziser formuliert sein, klare Rechtsbegriffe verwenden oder Kompetenzen sauber zuweisen und abgrenzen. Insofern unterscheidet sich dieses Gesetz ganz grundlegend von den allermeisten anderen Gesetzen, deren Zweck es ist, irgendetwas zu reglementieren und/oder Rechte einzuschränken respektive einzuräumen.

Das Standortförderungsgesetz ist aber – wie der Titel es deutlich zum Ausdruck bringt – ein Gesetz zur Förderung eines übergeordneten öffentlichen Gutes (des Standorts). Es soll auf Gesetzesstufe ausführen, wie der Standort Basel seitens der öffentlichen Hand gefördert werden soll. Leider gibt es hierfür keine richtigen oder falschen Konzepte, es gibt – wie erwähnt – auch keine „bestimmten Rechtsbegriffe“ in diesem Zusammenhang. Deshalb ist die

---

<sup>16</sup> Vgl. Anhang II: Inhaltlicher Vergleich kantonaler Wirtschaftsförderungsgesetze

Möglichkeit, bestimmte Massnahmen konkret und direkt zu beschreiben, kaum gegeben. Das Gesetz weist deshalb zum Teil den Charakter eines Leitbildes auf.

Man könnte grundsätzlich der Meinung sein, dass unter diesen Voraussetzungen die Schaffung eines neuen Gesetzes eigentlich wenig Sinn macht, weil sein inhaltlicher Rahmen doch eigentlich implizit bereits mit dem Verfassungsartikel (vgl. Kap. 1.2.2.1) vorgegeben ist. Ziel der Ausführung des entsprechenden Verfassungsartikels auf Gesetzesebene ist es jedoch, den bis jetzt im Kanton Basel-Stadt vorhandenen Grundkonsens über die Form fördernder Wirtschaftspolitik in einem Gesetz festzuhalten und damit gewisse Massnahmen zu erleichtern und für in diesem Zusammenhang benötigte Mittel eine gesetzliche Basis zu schaffen.

### 1.3.3 Die einzelnen Paragraphen

#### § 1 Ziele

***<sup>1</sup> Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.***

Basel als Standort ist dann attraktiv, wenn Unternehmen hier Bedingungen vorfinden, die sie zur Ansiedelung oder zum Bleiben in der Region bewegen – dabei sind sowohl harte als auch weiche Standortfaktoren ausschlaggebend, denn Basel wirkt als Gesamtheit.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Attraktivität Basels nicht nur besteht, sondern auch kommuniziert und wahrgenommen wird – wohl eine der wichtigsten Aufgaben der Standortförderung. Die nationale Wahrnehmung von Basel soll dabei nicht mit der Absicht der Unternehmensabwerbung betrieben werden, sondern mit dem Ziel, das Bewusstsein um den wichtigen Wirtschaftsstandort Basel zu stärken. Anders im internationalen Umfeld: hier soll Standortmarketing und Kommunikation nicht nur die Aufmerksamkeit steigern, sondern auch direkt Gäste und Unternehmen nach Basel bringen.

Es wurde mit Bedacht der Ausdruck „Region Basel“ gewählt. Diese über den Kanton Basel-Stadt hinausgehende, geografisch nicht definitiv abgegrenzte Beschreibung des Standorts stellt bewusst die Sichtweise der Wirtschaft dar. Ein Unternehmensstandort kann höchstens in Bezug auf gewisse einzelne Aspekte (z.B. Steuern) einem Kanton oder einer Gemeinde gleichgesetzt werden. Deshalb sind beispielsweise Wirtschaftsförderungsorganisationen, die Standorte nach aussen verkaufen sollen, meistens überkantonale Organisationen (Greater Zurich Area (GZA), Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Basel Area)). „Region Basel“ bedeutet jedoch keinesfalls, dass damit Eingriffe in irgendwelche hoheitlichen Rechte benachbarter Gebietskörperschaften begründet werden sollen.

***<sup>2</sup> Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.***

Der zweite Absatz bringt zum Ausdruck, was letztlich das wichtigste Anliegen der Standortförderung ist, nämlich das Wohlergehen der Bevölkerung und Arbeitsplätze für die Menschen in und um Basel.

Das Standortförderungsgesetz geht allerdings vom Bewusstsein aus, dass Arbeitsplätze nur entstehen oder beibehalten werden können, wenn Unternehmen gerne in Basel sind, bleiben oder neu entstehen. Die Arbeitsplätze und die Unternehmen, die sie anbieten, müssen produktiv sein, eine überdurchschnittliche Wertschöpfung erzielen und exportorientiert arbeiten: nur unter diesen Voraussetzungen können auch Zulieferbetriebe ausreichende Umsätze und Erträge erzielen – weder Strukturhaltung noch Protektionismus sind langfristig förderlich für die Wirtschafts- und Erwerbslage in der Region.

## § 2 Grundsätzliche Massnahmen zur Zielerreichung

***<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.***

Dieser Absatz verankert den eigentlichen Leitgedanken des Gesetzesentwurfs: Standortförderung darf nicht als eigener, unabhängiger Prozess betrachtet werden, sondern muss im Rahmen der staatlichen Aufgabenerfüllung betrieben werden. Auch und oft gerade ausserhalb der expliziten Wirtschaftsförderung werden Entscheidungen gefällt, die für den Standort Basel enorm relevant sind – so beispielsweise wie oben erwähnt im Bildungswesen, in der Verkehrs- oder in der Steuerpolitik. Das Standortförderungsgesetz möchte dieses Bewusstsein sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Verwaltung fördern, so dass bei Vorstössen und Entscheiden der Aspekt der Standortattraktivität konsequent mit einbezogen wird.

***<sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.***

Damit standortrelevante Entscheide von unterschiedlichen Stellen mit einer gewissen Kohärenz getroffen werden können, muss zwischen den verschiedenen Departementen und den affilierten Institutionen ein regelmässiger, koordinierter Austausch stattfinden. Dafür soll ausdrücklich keine neue Stelle, sondern ein organisatorischer Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen eine solche strategische, auf die Verbesserung des Standorts ausgerichtete Zusammenarbeit stattfinden kann.

Wem die Koordination der kantonalen Standortförderung obliegt und wie diese genau organisiert wird, entscheidet der Regierungsrat nach Annahme des Gesetzes.

***<sup>3</sup> Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.***

Die Beobachtung und Berichterstattung des Regierungsrates zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, auch im Hinblick auf die Standortattraktivität, findet bereits heute statt – in der Form des einmal pro Legislaturperiode vorzulegenden Wirtschaftsberichts. Damit kann der Grossratsbeschluss 04/11/35aG (Beschlusspunkt 2<sup>17</sup>) aufgehoben werden. Im Zuge der Vorbereitungen auf diese Berichterstattung soll jeweils auch geprüft werden, welche Massnahmen, die einer Beschlussfassung durch den Grossen Rat bedürfen, notwendig sind. Soweit zeitlich sinnvoll sollen diese jeweils zusammen mit dem Wirtschaftsbericht vorgelegt werden.

## § 3 Kommunikation

***<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.***

***<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.***

---

<sup>17</sup> „Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Wirtschaftslage und über die Wirtschaftspolitik des Kantons Basel-Stadt zu berichten.“

Bereits der Zielartikel hält fest, dass Standortattraktivität nicht nur bestehen darf, sondern unbedingt auch wahrgenommen werden muss. Hierzu ist eine gezielte und professionelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation notwendig, die das standortrelevante Handeln aller Leistungserbringer begleitet. Aufgrund der grossen Bedeutung, die der Kommunikation zukommt, soll sie als spezifische Massnahme im Standortförderungsgesetz festgehalten werden.

Wichtigste öffentliche beziehungsweise öffentlich mitfinanzierte Akteure in diesem Bereich sind derzeit das Stadtmarketing als Dachorganisation, Basel Tourismus sowie die Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Baselland.

### **Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5**

Neben dem allgemeinen standortrelevanten staatlichen Handeln gibt es bereits heute Projekte, die spezifisch der Standortförderung dienen und deren Finanzierung aus Mitteln des Krisenfonds auf Grundlage von §1 der Ausführungsverordnung zum Krisenfonds-Gesetz<sup>18</sup> jeweils vom Regierungsrat beschlossen worden ist (Beispiele: InnoLink Energie, Internationale Schule, Mietzins erleichterungen für Spin-offs aus Hochschulen). Diese Projekte, die beispielsweise im Bereich Innovationsförderung liegen, dienen grundsätzlich „zur Vermeidung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ (Zweckparagraph §1 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit), dies aber indirekt und präventiv über eine Förderung des Wirtschaftsstandorts. Der Präsident der Finanzkommission hat daraufhin den Regierungsrat gebeten „zu überprüfen, ob es in Zukunft nicht einen geeigneten Fonds resp. Mittel im Bereich der Standortförderung gibt oder zu schaffen wäre, welche diese sinnvollen Projekte unterstützen könnte“<sup>19</sup>.

Die §§ 4 und 5 des vorliegenden Entwurfes regeln die Einrichtung und den Verwendungszweck des neu zu schaffenden Standortförderungsfonds. §4 definiert die Voraussetzungen, unter denen ein Projekt aus Fondsmitteln finanziert werden kann, §5 regelt die Finanzierung des Fonds.

### **§ 4 Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung**

***<sup>1</sup> In Ergänzung zu den §§2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.***

Dieser erste Absatz ermächtigt den Regierungsrat, Projekte zu finanzieren, die als Impulse zu Gunsten des Standorts Basel wirken sollen. Dabei sind ausdrücklich einmalige Projekte gemeint und keine längerfristigen Subventionsverhältnisse. Sollte sich daraus hingegen die Notwendigkeit einer dauerhaften Aufgabe entwickeln, so fällt diese nicht in den Bereich dieses Paragraphen, sondern ist auf ordentlichem Weg zu finanzieren und insofern auch durch den zuständigen Rat zu beschliessen.

***<sup>2</sup> Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen nachhaltig verbessern.***

Die im ersten Absatz genannten Projekte müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen die Stärken des Standortes Basel erhalten und weiterentwickeln. Diese klare grundsätzliche Vorgabe verhindert, dass im Namen der Standortförderung überholte Strukturen erhalten oder einzelne Betriebe pauschal subventioniert werden. Ebenso wenig kann so der

<sup>18</sup> Verordnung zum Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (835.210)

<sup>19</sup> vgl. FN1

Standortförderungsfonds mit dem Argument der Ganzheitlichkeit von Standortattraktivität für Finanzierungen aller Art verwendet werden.

Grundsätzlich werden diese Projekte ähnlicher Art sein, wie die bisher im Rahmen der Standortförderung aus dem Krisenfonds finanzierten und von der Finanzkommission als sinnvoll bezeichneten Projekte: Innovationsförderung, Unterstützung von Netzwerken zwischen Unternehmen und Hochschulen, Beratung für Unternehmen, Anschubunterstützung internationaler Schulen, Anstossfinanzierungen für viel versprechende Projekte im Rahmen von „Public-Private-Partnerships (PPP)“.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass der Standortförderungsfonds keine bestehenden oder neu zu schaffenden Stellen oder Institutionen des Staates finanziert.

## **§ 5 Finanzierung**

**<sup>1</sup> Für Projekte im Sinne von §4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.**

**<sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf 5 Mio. Franken festgesetzt.**

**<sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäuftet durch**  
**a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von 1 Mio. Franken,**  
**b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.**

**<sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen Kommission des Grossen Rates.**

**<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.**

Das Fondsvermögen von 5 Mio. Franken wird dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einmalig entnommen. Die jährliche Zuweisung von 1 Mio. Franken in den Standortförderungsfonds erfolgt zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel (Absatz 2 – 4). Diese Beträge ermöglichen es, besonders auch in der Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft rasch und unkompliziert Chancen zu ergreifen und Impulse für eine Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu geben. Durch die Reduktion der jährlichen Zuweisung an den Krisenfonds von 8 auf 7 Mio. Franken erfolgt die jährliche Mittelzuweisung an den Standortförderungsfonds kostenneutral. Auch die einmalige Entnahme von 5 Mio. Franken aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit führt lediglich zu einer strukturellen Verschiebung (im Sinne des Schreibens der Finanzkommission). Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung ist vorgesehen, dass – wie bereits beim Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – die zuständige Kommission des Grossen Rats vor der Entnahme von Mitteln angehört wird. Wir gehen davon, dass dies aus Gründen der Effizienz auch wieder Finanzkommission sein wird.

Am 15. Dezember 2005 wurde vom Grossen Rat die Motion Gabi Mächler („Arbeitslosenfonds soll Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen“) überwiesen. Sie verlangt eine Aufstockung der Mittel des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit. Diese Motion wurde vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen, zum Zeitpunkt der Überweisung dieses Ratschlags an den Grossen Rat liegt die Antwort noch nicht vor. Mit der Schaffung eines Standortförderungsfonds werden jedoch die Mittel im Bereich Jugendarbeitslosigkeit keinesfalls geschmälert. Sollte sich im Rahmen der Prüfung der Motion Mächler ein Bedarf zur Aufstockung der Mittel des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergeben, wird die jetzige Mittelentnahme resp. Reduktion der jährlichen Zuweisung zugunsten des Standortförderungsfonds natürlich dennoch berücksichtigt und wenn

nötig kompensiert.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten**

***<sup>1</sup> Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.***

Standortförderung muss einerseits in Subsidiarität zur Privatwirtschaft erfolgen, aus diesem Grund ist eine Zusammenarbeit mit dieser zwingend. Andererseits ergibt sich aus dem integrativen Verständnis von Standortförderung, dass nicht nur verschiedene Politikbereiche, sondern eben auch verschiedene regionale und lokale Gemeinwesen ihre Bemühungen koordinieren – denn eine dynamische Wirtschaft wird sich nicht an politischen Grenzen orientieren. Gerade für Basel ist es wichtig, in der Entwicklung der Region auch mit benachbarten Gemeinwesen im Ausland sowie mit den anderen grossen Schweizer Wirtschaftszentren (Zürich und Arc Lémanique) den Dialog zu suchen. Dazu kommt, dass Basel auch mit führenden wissensbasierten Wirtschaftsregionen ausserhalb Europas zusammenarbeiten muss. So pflegt Basel seit 2002 gestützt auf ein „Sister-State“-Abkommen freundschaftliche Beziehungen mit dem US-Bundesstaat Massachusetts.

***<sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.***

Nicht nur aufgrund des Anzugs Trevisan, sondern auch aus Gründen der Vernetztheit und gegenseitiger Abhängigkeit muss der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft besondere Priorität zugedacht werden. Viele Institutionen, wie beispielsweise die Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Baselland, arbeiten bereits heute im Auftrag beider Halbkantone. Viele Projekte der Standortentwicklung werden bereits heute gemeinsam geplant und umgesetzt. Das Standortförderungsgesetz soll dieser Praxis den rechtlichen Rahmen geben.

## 1.4 Konsequenzen bei Annahme des Gesetzes

### 1.4.1 Strukturelle Auswirkungen

Die bestehenden Strukturen in der Standortförderung im engeren Sinne des Kantons sind grundsätzlich sinnvoll –allerdings kann die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure im weiteren Sinne optimiert und somit besser auf eine gemeinsame Strategie und die Nutzung von Synergien ausgerichtet werden. Aus diesem Grund führt der Gesetzesentwurf bei seiner Annahme weder zu einer Zementierung oder einem Ausbau der Strukturen noch macht er Institutionen überflüssig – er verpflichtet sie aber zu einer regelmässigen, institutionalisierten strategischen Zusammenarbeit neben dem Tagesgeschäft.

Mit der Reduzierung des Krisenfonds und der entsprechenden Einrichtung des Standortförderungsfonds nimmt der Gesetzesentwurf einerseits eine seit langem fällige Klärung vor, andererseits gesteht er nicht nur der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, sondern auch der präventiven Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine eigene gesetzliche Grundlage zu.

### 1.4.2 Rechtliche Auswirkungen

Gemäss den obenstehenden Erläuterungen zu §5 des Gesetzesentwurfs würde eine Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes zu einer Anpassung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit („Krisenfonds“) führen.<sup>20</sup>

### 1.4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Annahme des Entwurfes zum Standortförderungsgesetz ist für den Kanton Basel-Stadt kostenneutral. Einerseits wird der neu eingerichtete Standortförderungsfonds mittels einer einmaligen Entnahme aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gespeist. Dadurch wird dessen Handlungsspielraum nur marginal eingeschränkt, zudem ist derzeit, wie oben erwähnt, eine zusätzliche Mittelaufstockung aufgrund der Motion Mächler in Abklärung. Umgekehrt wird aber im Sinne des Anliegens der Finanzkommission des Grossen Rats die nötige Transparenz betreffend die Verwendung dieser Mittel geschaffen. Zudem wird dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Änderung des entsprechenden Gesetzes jährlich eine Million Franken weniger aus den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen. Diese Million wird nun direkt dem Standortförderungsfonds zugewiesen. Andererseits wird die „institutionalisierte interdepartementale Koordination“, welche der Gesetzestext fordert (§ 2, Absatz 2), im Rahmen der ordentlichen staatlichen Aufgabenerfüllung im Sinne eines regelmässigen Austausches geschehen.

Die Mittelentnahme aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit könnte grundsätzlich durch einen Regierungsratsbeschluss – nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rats – erfolgen. Da es sich jedoch um eine besondere Form der Mittelentnahme handelt, die der Umsetzung eines neuen Gesetzes dient, hat sich der Regierungsrat dazu entschlossen, diese dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.

---

<sup>20</sup> vgl. synoptische Darstellung in Anhang 2

## **2. Antrag**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt

Dr. Ralph Lewin  
Präsident

Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber

**Beilage im Inhaltsverzeichnis vermerkt**

## **Grossratsbeschluss**

### **Erlass des Standortförderungsgesetzes**

**sowie**

### **ausserordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

**sowie**

### **Anzug Lucie Trevisan und Konsorten betreffend gemeinsame Grundlagen in Basel-Stadt und Baselland für die Wirtschaftsförderung**

(vom [                      ])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Bericht seiner Kommission ... vom ..., beschliesst :

- ://:
1. dem vorgelegten Entwurf Standortförderungsgesetzes zuzustimmen
  2. einer einmaligen Entnahme von Fr. 5 Mio. aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Äufnung des Standortförderungsfonds zuzustimmen
  3. den Anzug Lucie Trevisan und Konsorten betreffend gemeinsame Grundlagen in Basel-Stadt und Baselland für die Wirtschaftsförderung als erledigt anzuschreiben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

# Standortförderungsgesetz

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 resp. § 29 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>21</sup>, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Bericht seiner Kommission ... vom ..., beschliesst:

I.

## Ziele

**§1** Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.

<sup>2</sup> Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

## Grundsätzliche Massnahmen zur Zielerreichung

**§2** Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.

## Kommunikation

**§3** Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.

## Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung

**§4** In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen nachhaltig verbessern.

## Finanzierung

**§5** Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

<sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf 5 Mio. Franken festgesetzt.

---

<sup>21</sup> SG 11.100.

<sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geöfnet durch

- a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von 1 Mio. Franken,
- b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.

<sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen Kommission des Grossen Rates .

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.

### **Zusammenarbeit mit Dritten**

**§6** Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In - und Ausland zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.

## **II. Änderung anderer Erlasse:**

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 7 Mio. Franken zugewiesen.

Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Datum des GRB)*

§ 6a Die Zuweisung von 7 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

## **III. Wirksamkeit**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>22</sup> SG 835.200.